

An die
Mitglieder des
Europäischen Parlaments
Rue Wiertz
1047 Bruxelles

Name	Christoph Leptien
Abteilung	Stabsstelle Politik
Zeichen	Le
Telefon	+49 2242 872-121
Telefax	+49 2242 872-184
E-Mail	leptien@dwa.de
Datum	28.09.2023

EU-Kommunalabwasserrichtlinie COM (2022)0541 - C9-0363/2022 - 2022/0345(COD) Anforderungen an die Phosphorelimination

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 5. Oktober 2023 wird das EU-Parlament zur Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie beraten. Soweit uns bekannt ist, wird dies auf der Grundlage der Beschlüsse des ENVI-Ausschusses erfolgen, der am 20.09. offenbar beschlossen hat, für den Parameter Phosphor einen Konzentrationswert von 0,2 mg/l und eine Eliminationsrate von mindestens 93 Prozent für Kläranlagen größer 100.000 EW vorzugeben und für Kläranlagen ab 10.000 EW entweder diesen Konzentrationswert oder diese Eliminationsrate. Damit werden die Vorschläge der EU-Kommission vom 26.10.2022 erheblich verschärft.

Die DWA sieht die Verabschiedung solcher strengen Vorgaben kritisch. Als technisch-wissenschaftliche Vereinigung mit Schwerpunkt im Bereich der Abwasserbeseitigung möchten wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass insbesondere die Einhaltung des Konzentrationswerts von 0,2 mg/l P nur mittels Filtrationsanlagen (i. d. R. Flockungsfiltration) und einer Steigerung des Einsatzes von Fällmitteln in Form von Eisen- oder Aluminiumsalzen erreicht werden kann.

Viele Betreiber werden Filtrationsanlagen (mindestens Sandfilter) nachrüsten oder ausbauen müssen, um derartige Anforderungen erfüllen zu können. Das bedeutet erhebliche zusätzliche Investitionen durch die weitreichende Umgestaltung der Anlagenkonfigurationen und setzt ausreichenden Platz auf den Anlagen voraus. Vor allem das durch den neuen Richtlinienentwurf ausgegebene Ziel einer Energieneutralität sieht die DWA hier gefährdet. Einerseits erfordert die Filtration einen zusätzlichen Energiebedarf und andererseits ist die energetische Vorgabe meist nur durch Nachrüstung von Photovoltaik-Anlagen oder ähnlichem zu erreichen, die dann auch um den begrenzten Platz auf den Anlagen konkurrieren.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Parameter „Total Phosphorus“ auch die sogenannten Phosphonate im Abwasser beinhaltet, die technisch nicht fällbar sind. Dieser Anteil liegt bei etwa 0,1 bis 0,3 mg/l je nach örtlicher Situation. Dies bedeutet, dass nach den nun vorgesehenen Vorgaben Anlagenbetreiber 100 Prozent des technisch fällbaren Phosphors aus dem Abwasser eliminieren müssten, um rechtskonform zu handeln. Derartige Vorgaben erhöhen das Risiko für Überdosierungen erheblich und werden dann gegebenenfalls zu Erhöhungen des Salzeintrags in die Gewässer führen. Sie sind somit aus ökologischer Sicht problematisch. Liegt der nicht fällbare Phosphoranteil bei 0,3 mg/l, bestünde technisch keine Möglichkeit die neuen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Daher wäre der technisch nicht



Seite - 2 -

fällbare Anteil bei den Vorgaben zu berücksichtigen bzw. abzuziehen, so dass ein Konzentrationswert von max. 0,4 mg/l statt von 0,2 mg/l sachgerecht erscheint. Ferner haben die zurückliegenden Monate seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine gezeigt, dass die ausreichende Verfügbarkeit von Fällmitteln auf dem europäischen Markt nicht gesichert ist. Die aktuelle Lage hat sich zwar verbessert, ist aber weiterhin fragil. Dies drückt sich auch in erheblichen Preissteigerungen bei diesen Betriebsmitteln aus. Die DWA geht davon aus, dass diese Situation auch längerfristig andauern wird.

Wir bitten Sie daher, diese Regelung aus den vorgenannten Gründen zu überdenken und sich für eine moderatere Vorgabe auszusprechen, die bei 0,4 mg/l P liegen könnte. Ein derartiger Konzentrationswert stellt eine europäische Mindestanforderung dar und kann im Rahmen des nationalen Vollzugs bei Bedarf, z. B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, verschärft werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.März 2023 zu dem Entwurf der EU-Kommission: [DWA-Stellungnahme](#).

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Uli Paetzel
DWA-Präsident